



DEPARTEMENT BAU PLANUNG UMWELT

Eingang 4.11.2025

Überwiesen an

Erledigung

Amt für Raumentwicklung GB, Ringstrasse 10, 7001 Chur

A+

Stadt Chur

Departement Bau Planung Umwelt

Stadtrat Simon Gredig

Postfach 820

7001 Chur

Chur, 3.11.2025

2025/0300 Wi

Stadt Chur

Teilrevision Genereller Erschliessungsplan (GEP) Austrasse – Plessurmündung

Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Stadtrat

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 27. Mai 2025 hat uns das Büro R+K in Ihrem Auftrag den Entwurf der eingangs erwähnten Teilrevision zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens¹ zugestellt. Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich folgende Fachstellen zur Vorlage geäussert:

- Bundesamt für Strasse (ASTRA)
- Amt für Natur und Umwelt (ANU)
- Amt für Jagd und Fischerei (AJF)
- Tiefbauamt (TBA)
- Denkmalpflege (DPG)
- Kantonspolizei (KAPO)
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)
- Archäologischer Dienst (ADG)
- Amt für Energie und Verkehr (AEV)

Basierend auf diesen Stellungnahmen sowie unserer raumplanerischen Beurteilung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

¹ Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110)

1 Das Wichtigste in Kürze

Die vorliegende Teilrevision des GEP wird insgesamt, vorallem aber aus verkehrstechnischer Sicht begrüsst. Es bestehen keine Widersprüche zu übergeordneten Planungsinstrumenten. Bezüglich Lärmschutz sind jedoch weitere Massnahmen nötig, welche in einem Lärmschutzprojekts (LSP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufzuzeigen sind. Ferner sind formelle Vorgaben zur Plandarstellung einzuhalten. Darüber hinaus erlauben wir uns an dieser Stelle Hinweise für die Folge- resp. Baubewilligungsverfahren aufzuführen.

2 Verkehr

2.1 Öffentlicher Verkehr

Die neue Plessurbrücke in der Verlängerung der Austrasse zur Felsenaustrasse wird aus Sicht des öffentlichen Verkehrs (ÖV) sehr begrüsst. Für eine gute ÖV-Erschliessung der Oberen Au und der Integration der geplanten Tangentialbuslinie in das Churer ÖV-Netz ist diese neue Brücke von grosser Bedeutung.

Die Beilagen 4 und 5 stimmen zumindest in einem Punkt nicht überein. Auf Seite 10 der Beilage 4 wird die blaue Linie via Fortunastrasse zur Oberen Au verlängert, gemäss Beilage 5 ist es die blaue Linie, welche via Haltestelle Albula verkehrt. Wir empfehlen, die Dokumente aufeinander abzustimmen. Grundsätzlich sind beide Linienverläufe gemäss Beilage 4 oder 5 denkbar, die neue Plessurbrücke wird unabhängig der Variante benötigt.

2.2 Langsamverkehr

Die vorliegende Teilrevision des GEP tangiert das kantonale Inventar der Langsamverkehrswege. Betroffen ist der Abschnitt des Veloalltags- und Velofreizeitnetzes im Bereich der Austrasse. Die Verlegung der Veloverbindung weg von der Austrasse wird aus Sicht des Langsamverkehrs begrüsst, zumal auch die Sachplanlinie bereits verlegt wurde. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Projektumsetzung SchweizMobil über die Verlegung der Velolandrouten Nr. 2 und Nr. 501 zu informieren ist.

2.3 Nationalstrassenperimeter

Im Bereich von Nationalstrassen ist für Vorhaben eine Zustimmung des ASTRA erforderlich. Selbiges behält sich das Recht vor, die endgültige Genehmigung für die Ausführung der Fahrradbrücken zu erteilen, sobald der Entwurf zur Genehmigung vorgelegt wird. In jedem Fall müssen die beiden geplanten Fahrradbrücken einen Mindestabstand von 5,0 m zum ASTRA-Bauwerk einhalten.

3 Lärm

3.1 Sachverhalt

Die Stadt Chur möchte in der Verlängerung der Austrasse in Richtung Westen eine neue Brücke über die Plessur bauen. Im Gegenzug dazu soll die heutige Aubrücke erneuert werden und nur noch für den Langsamverkehr zugänglich sein. Über die neue Aubrücke soll künftig die Tangentialbuslinie (im 15 Minutentakt) und die Buslinie 4 (im 10 Minutentakt), der quartierinterne Verkehr sowie der Werkverkehr der Calanda Gruppe und der Bauunternehmung führen. Zudem muss angenommen werden, dass bei Überlastung der Ringstrasse via Rhein-, Au- und Industriestrasse ausgewichen wird. Dieser Ausweich- oder Schleichverkehr könnte auf der Ausstrasse zu einer Erhöhung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) um einen Faktor 2.2, auf der Felsena-

und Rheinstrasse zu einer Erhöhung um einen Faktor 1.5 bis 1.6 führen. Wegen der prognostizierten Steigerung des DTV wird in 2 Szenarien auf der Ausstrasse die Umsetzung resp. Wirkung von Massnahmen geprüft:

- Szenario 1: Tempolimit von 30 km/h; Einsatz von Elektrobussen im Linienverkehr (Tangentibuslinie von Beginn an, Linie 4 mittelfristig); LKW-Fahrverbot auf dem Strassenabschnitt der Austrasse.
- Szenario 2: Unterbindung des Schleichverkehrs mit Fahrverbot auf dem Strassenabschnitt der Austrasse (Zufahrt nur für Anwohnende, Zubringer, Elektrobuse im Linienverkehr und die Öffentliche Dienste).

Die Auswirkungen der neuen Verkehrsführung werden für den Ausgangszustand (Zustand heute) und für obige Szenarien nach Inbetriebnahme der Brücke in einem Lärmgutachten diskutiert.

3.2 Beurteilung

Das Lärmgutachten geht davon aus, dass die neue Verkehrsführung die Planungswerte (PW) für Strassenverkehrslärm nach Anhang 3 LSV¹ einhalten muss. Grund für dies Annahme ist der Umstand, dass es sich bei der Aubrücke um eine im Sinne der LSV neue Anlage handelt. Die restlichen Strassen werden jedoch weder baulich noch von ihrer Funktion her verändert. Sie sind daher nicht als «neu», sondern als «wesentlich verändert» zu qualifizieren. Folglich muss der Verkehr auf den betroffenen Strassen nicht den PW, sondern den höheren Immissionsgrenzwert (IGW) einhalten (Art. 8 LSV). Dabei darf die Mehrbeanspruchung der Verkehrsanlage nicht dazu führen, dass die IGW überschritten werden oder im Falle einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden (Art. 9 LSV). Wahrnehmbar sind um mehr als 1 Dezibell (dB) höhere Lärmimmissionen.

Der heutige Verkehr überschreitet auf der Rheinstrasse den IGW, weshalb diese sanierungsbedürftig ist. Schätzungsweise wird der Ausweichverkehr auf der Rheinstrasse um rund 60 % erhöht – was einer Erhöhung des Mittelungspegels von mehr als 2 dB entspricht. Daher kann das Vorhaben die Vorgaben des Art. 9 LSV nicht einhalten. Ein Fahrverbot auf der Ausstrasse (Szenario 2) würde den Ausweichverkehr verhindern und wäre mit Art. 9 LSV konform. Ob Tempo 30 auf der Rheinstrasse ausreicht, um Art. 9 LSV einzuhalten, müsste noch geprüft werden. Im Gegensatz zur Rheinstrasse kann laut Lärmgutachten der Strassenverkehr auf der Austrasse sowohl heute als auch nach Inbetriebnahme der Brücke in Szenario 1 und 2 der PW nach Anhang 3 LSV (und damit auch die höheren IGW) einhalten.

3.3 Schlussfolgerung zum Lärmschutz

Gestützt auf Art. 8 f. LSV darf die Austrasse nach Inbetriebnahme der neuen Aubrücke nur noch durch Anwohnende, Zubringer, Elektrobuse im Linienverkehr, Fahrräder und die Öffentliche Dienste befahren werden. Dadurch wird der Schleichverkehr unterbunden und die Rheinstrasse vom wahrnehmbaren Mehrverkehr entlastet. Alternativ sind lärmschutztechnische Massnahmen auf der Rheinstrasse umzusetzen, so dass

- a) entlang der Rheinstrasse keine IGW-Überschreitungen mehr auftreten und
- b) der Schleichverkehr zu keinen IGW-Überschreitungen führt.

Dies ist hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens in einem entsprechenden Lärmsanierungsprojekt (LSP) aufzuzeigen und mit einzureichen.

¹ Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)

4 Formelles

Die Planlegenden sind an die Vorgaben der Richtlinien Darstellung Nutzungsplanung anzupassen. So fehlen bei sämtlichen Festlegungen die Gesetzesverweise. Zudem ist die Bezeichnung «hinweisend» (betrifft die Gewässer) bei den informativen Inhalten zu ergänzen.

5 Hinweise für das Folgeverfahren

5.1 Hecken

Wie im PMB korrekt aufgeführt, werden durch das Vorhaben im Generellen Gestaltungsplan (GGP) als schützenswert bezeichnete Bestockungen (Hecken) tangiert. Die Aussagen, wonach Ersatzleistungen für die Heckenentfernung in unmittelbarer Nähe, verbunden mit einer ökologischen Aufwertung, zu erfolgen haben, sind korrekt. Allerdings wird nicht nur entlang der Autobahn, sondern vermutlich auch durch die vorgesehenen Brückenbauten über die Plessur schützenswerte Vegetation tangiert («Baumreihe einseitig» gemäss GGP; de facto Ufervegetation). Für die Entfernung von Ufervegetation ist eine Bewilligung erforderlich (Art. 22 NHG¹), ebenso für die Entfernung von Hecken und Feldgehölzen (Art. 17a KNHG²).

Im Baubewilligungsverfahren sind allfällige Heckenentfernungsgesuche und die Gesuche für die Entfernung von Ufervegetation einzureichen und zu publizieren (koordinationspflichtige Bewilligungen).

5.2 Oberflächengewässer

Die geplanten Brücken überdecken die Plessur und liegen in deren Gewässerraum. Gewässer dürfen grundsätzlich nicht überdeckt oder eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG³). Für Verkehrsübergänge können Ausnahmen bewilligt werden (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Das ANU muss für das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern eine Bewilligung erteilen (Art. 38 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 & Art. 6 Abs. 1 lit. c KGSchV⁴).

Im Gewässerraum sind standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erlaubt (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Hierfür ist ebenfalls die Zustimmung des ANU erforderlich (Art. 37a Abs. 4 KRG).

Im Baubewilligungsverfahren sind die Gesuche für das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern sowie die Gesuche für Bauvorhaben, welche ausserhalb der Bauzonen in einer Gewässerraumzone realisiert werden sollen, einzureichen und zu publizieren (koordinationspflichtige Bewilligungen).

5.3 Wildtierschutz

Aus jagd- und fischereirechtlicher Sicht steht den Vorhaben grundsätzlich nichts entgegen. Die Stadt Chur wird jedoch bereits jetzt drauf hinweisen, dass Baueingriffe im Gewässerbereich der Plessur einer fischereirechtlichen Bewilligung bedürfen. Es ist daher wichtig sich möglichst frühzeitig mit dem zuständigen Fischereiaufseher in Verbindung zu setzen, um die fischereirechtlichen Aspekte rechtzeitig in der Planung mit zu berücksichtigen.

¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

² Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG; BR 496.000)

³ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

⁴ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Für Fragen zum vorliegenden Bericht sowie zu anderweitigen Planungsfragen wenden Sie sich bitte an mich (Tel. 081 257 23 07 oder linus.wild@are.gr.ch). Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung und BAB



Linus Wild, Abteilungsleiter

- Dossier Vorprüfungsakten

Kopie per E-Mail

- Stadtentwicklung Chur
- R+K Planer
- Bundesamt für Strassen
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt
- Denkmalpflege
- Kantonspolizei
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Archäologischer Dienst
- Amt für Energie und Verkehr